

§ 1

Geltungsbereich; Abwehrklausel

- (1) Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, Zulieferern, Dienstleistern und Werkunternehmern ("**Lieferanten**") im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten ("**Vertragsprodukte**") und/oder Leistungen, insbesondere Werk- oder Dienstleistungen ("**Leistungen**").
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Vertragsprodukte oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- (3) Unsere AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne von Ziff. 1.1 mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.

§ 2

Vertragsschluss und -inhalt

- (1) Nur schriftliche oder von uns schriftlich bestätigte Bestellungen sind für uns verbindlich. Der Lieferant wird unsere Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.
- (2) Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, oder sollte keine Bindungsfrist genannt sein, innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Zugang der Bestellung ohne Änderung durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Bestätigung bzw. der Versandbestätigung bei uns während unserer üblichen Geschäftszeiten. Sollte uns innerhalb der genannten Frist keine Bestätigung der Bestellung bzw. des Versands zugehen, gilt die Bestellung als abgelehnt. Bis zur Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir nicht an die Bestellung gebunden und können die Bestellung jederzeit widerrufen oder ändern.
- (3) Wird in diesen AEB der Begriff "schriftlich" oder eine ähnliche Formbestimmung verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder sonstige elektronische Kommunikationsformen.

§ 3

Liefermodalitäten; Vertragsstrafe; Gefahrübergang; Änderungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen des Lieferanten DDP (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort) (INCOTERMS 2020). Erfüllungsort für die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen ist unser Sitz, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.
- (2) Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, hat die Lieferung von Vertragsprodukten/Erbringung von Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn Liefer-/Leistungszeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Der Lieferant informiert uns über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- (3) Gerät der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des verzögerten Anteils. Die Vertragsstrafe muss von uns spätestens mit Zahlung der Lieferung, mit der sich der Lieferant in Verzug befand, geltend gemacht werden. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Lieferant nimmt folgende Handlungen vor:
 - a) er stellt uns auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten zu Handelsanforderungen zur Verfügung und unterrichtet uns auf Verlangen ausführlich und schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten im Ursprungsland oder am Bestimmungsort der Vertragsprodukte und Leistungen,
 - b) er übermittelt vollständige Angaben zu allen vorhandenen und potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schadwirkung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen,
 - c) er übermittelt vollständige Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Vertragsprodukte zu treffen sind, und
 - d) er kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Vertragsprodukten auf vorschriftsmäßige und deutlich sichtbare Weise, um diese Vertragsprodukte handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.

- (5) Die vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung von Vertragsprodukten und/oder Erbringung von Leistungen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Andernfalls können wir sie zurückweisen. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (6) Können wir die Lieferung aus welchem Grund auch immer nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt annehmen, lagert der Lieferant die Vertragsprodukte und hält sie in handelsüblichem Zustand. Wir erstatten dem Lieferanten die angemessenen Kosten dieser Lagerung gegen entsprechende Nachweise.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort über. Soweit die Leistung in einer Werkleistung besteht oder eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.
- (8) Jegliche Änderungen an den Vertragsprodukten/Leistungen, insbesondere an ihren Spezifikationen oder Veränderungen an deren Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch uns und sind vom Lieferanten unverzüglich, mindestens zwölf (12) Monate im Voraus unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Wir können vom Lieferanten zumutbare Änderungen der Vertragsprodukte oder Leistungen in Spezifikation, Konstruktion oder Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefer- oder Leistungsterminen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

§ 4

Preise; Rechnungen; Versand; Zahlungsmodalitäten

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Ware, aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und aller Abgaben, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (anderer Art als Umsatzsteuer), wie sie für Vertragsprodukte und/oder Leistungen von Zeit zu Zeit anfallen können, mit ein.
- (2) Die Vertragsprodukte sind in verkehrsüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen haben auch unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Artikelnummer, Stück- und Endpreise, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferadresse sowie Name und Adresse des Lieferanten anzugeben. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich unsere Zahlungsfrist automatisch um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Zahlungsziel sind 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung der abgerechneten Vertragsprodukte bzw. Erbringung der abgerechneten Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich).
- (5) Die Zahlung einer Rechnung durch uns stellt kein Anerkenntnis der unter die Rechnung fallenden Vertragsprodukte und/oder Leistungen dar und erfolgt unbeschadet etwaiger uns gegen den Lieferanten zustehender Ansprüche.
- (6) Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

§ 5

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, geht das Eigentum an den Vertragsprodukten oder dem betreffenden Teil der Vertragsprodukte (i) bei Zahlung der Vertragsprodukte oder des betreffenden Teils der Vertragsprodukte oder (ii) bei Lieferung der Vertragsprodukte an der vereinbarten Empfangsstelle über, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.
- (2) Soweit das Eigentum an den Vertragsprodukten oder einem Teil der Vertragsprodukte auf uns übergegangen ist, die Vertragsprodukte jedoch noch im Besitz des Lieferanten sind, hat der Lieferant die Vertragsprodukte eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen und sie getrennt von allen anderen Gütern zu lagern.
- (3) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben oder sich aus dem Gesetz etwas anderes ergibt, sind wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auch schon vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vertragsprodukte berechtigt.

§ 6

Liefermodalitäten, Vorbehalt u.a. von Urheber- und Schutzrechten; Vertraulichkeit

- (1) An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenständen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- (2) Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

- (3) Der Lieferant behandelt alle Informationen und Dokumente vertraulich, die wir ihm zur Verfügung stellen oder die er auf andere Weise in Bezug auf unser Unternehmen erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags für uns erstellt hat oder noch erstellt. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung des Vertrags bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Lieferanten allgemein zugänglich werden oder die gegenüber den Unterauftragnehmern des Lieferanten, in dem für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Umfang, offengelegt werden.

§ 7

Werkzeuge

- (1) Material, Werkzeuge, Formen, Modelle, Filme, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), (i) die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, (ii) die wir im Rahmen des Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten beziehen oder (iii) die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung mit uns gekauft, hergestellt oder verwendet und von uns bezahlt werden („**Werkzeuge**“), bleiben unser Eigentum und dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten verwendet werden. Das Eigentum an den Werkzeugen geht am Tag des Erwerbs der Werkzeuge durch den Lieferanten vom Lieferanten auf uns über oder geht im Falle der Herstellung der Werkzeuge durch den Lieferanten am Tag der Fertigstellung der Herstellung auf uns über. Es sind keine weiteren Handlungen der Parteien erforderlich, um den Eigentumsübergang wirksam zu machen. Der Lieferant kennzeichnet die Werkzeuge unmittelbar nach ihrer Bereitstellung an den Lieferanten oder unmittelbar nach Erwerb oder Herstellung durch den Lieferanten als Eigentum uns. Der Lieferant weist diese Kennzeichnung auf Verlangen durch Fotos oder auf andere Weise nach. Der Lieferant verwendet die Werkzeuge ausschließlich für die Erbringung von Leistungen an uns oder für die Herstellung der von uns bestellten Vertragsprodukte. Der Lieferant übergibt die Werkzeuge auf Verlangen an uns.
- (2) Der Lieferant versichert die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge auf eigene Kosten zu angemessenen Konditionen zum Wiederbeschaffungswert. Der Lieferant führt auf eigene Kosten zeitgerecht Inspektionen, Wartung und Reparaturen durch.

§ 8

Qualitätsanforderungen; REACH- u. CLP-VO

- (1) Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in höchster Qualität im Einklang mit der in Ziff. 11 festgelegten Gewährleistung des Lieferanten. Der Lieferant befolgt die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Praktiken und Standards der Branche und entwickelt, produziert und prüft die zu liefernden Vertragsprodukte derart, dass sie den genannten Bestimmungen, Praktiken, Standards und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Soweit es sich bei den Vertragsprodukten um Produkte für die Verwendung im pharmazeutischen Bereich handelt, hat der Lieferant die Anforderungen der Good Manufacturing Practice (GMP) einzuhalten.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn er nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art 59 Abs. 1 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommenen Stoffe enthalten. Der Lieferant wird uns von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn ein bestelltes und/oder bereits geliefertes Produkt – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält.
- (3) Erhält der Lieferant Kenntnis davon, dass die Vertragsprodukte oder Leistungen nicht den Qualitätsanforderungen und der in Ziff. 11 enthaltenen Gewährleistung des Lieferanten entsprechen und/oder hat der Lieferant berechnigte Zweifel daran, dass die Vertragsprodukte oder Leistungen diese Anforderungen erfüllen, setzt der Lieferant uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis und unterrichtet uns über etwaige zu ergreifende Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant von Eigentumsrechten Dritter Kenntnis erhält, die mit der uneingeschränkten Verwendung der Vertragsprodukte oder Leistungen durch uns in Widerspruch stehen. Die Annahme und Handhabung dieser Informationen durch uns erfolgt unbeschadet der uns aus dieser Nichteinhaltung gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche.
- (4) Wir können die Vertragsprodukte oder Leistungen vor deren Erbringung oder Abschluss am Standort des Lieferanten oder an anderen Standorten jederzeit überprüfen. Diese Überprüfung durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner

Verantwortung oder Haftung für die Vertragsprodukte oder Leistungen und bedeutet keine Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen durch uns. Das Prüfungsrecht vor der Lieferung berührt unser Recht auf Verweigerung der Abnahme von Vertragsprodukten nach der Lieferung nicht.

- (5) Wir können Rohstoffzertifikate und Prüfungszertifikate für Materialien und Geräte verlangen, die zur Beschaffung und Herstellung der Vertragsprodukte verwendet werden. Der Lieferant stellt uns diese Zertifikate binnen fünf (5) Werktagen nach Eingang der Anforderung zur Verfügung. Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.

§ 9

Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Lieferant erbringt alle Vertragsprodukte und Leistungen gemäß der vertraglichen Vereinbarung und den Spezifikationen. Wir können die Vertragsprodukte bei oder nach der Annahme der Vertragsprodukte prüfen. Wir müssen die Vertragsprodukte jedoch nur auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Schäden (inklusive Transportschäden) prüfen und wir unterrichten den Lieferanten binnen acht (8) Tagen nach Eingang der Lieferung an der Empfangsstelle über diese Abweichungen und Schäden und bei verborgenen Mängeln binnen fünf (5) Tage nach deren Entdeckung. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht müssen wir dem Lieferanten lediglich eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder Mangels übermitteln.
- (2) Falls wir nach der vertraglichen Vereinbarung oder unter den gegebenen Umständen verpflichtet sind, die Vertragsprodukte oder Leistungen hinsichtlich ihrer Vertragskonformität zu prüfen und zu genehmigen, fordert der Lieferant uns nach Lieferung der Vertragsprodukte bzw. Erbringung der Leistungen zur Durchführung dieser Prüfung und Abnahme auf („**Abnahmeverfahren**“). Der Lieferant stellt diesen Antrag im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Terminen oder so schnell wie möglich, falls keine Termine festgelegt wurden. Auf unser Verlangen stellt der Lieferant geeignetes Personal für die Teilnahme an dieser Prüfung kostenlos zur Verfügung. Wir können die Abnahme von Vertragsprodukten oder Leistungen ganz oder teilweise verweigern, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass sie den Anforderungen des Vertrags und/oder vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Verweigern wir die Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen ganz oder teilweise, untersucht der Lieferant umgehend die Nichtkonformität, behebt die Nichtkonformität und wiederholt das Abnahmeverfahren. Nach erfolglosem zweiten Abnahmeverfahren können wir nach eigenem Ermessen wählen, das Abnahmeverfahren zu wiederholen oder die in Ziff. 11 dargelegten Ansprüche geltend zu machen. Verwenden wir Vertragsprodukte oder Leistungen ganz oder teilweise aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten, so gilt dies nicht als Abnahme der Vertragsprodukte oder Leistungen.

§ 10

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Know-how, vertrauliche Informationen, Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmusterrechte (eingetragen oder nicht eingetragen), Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte) und zugehörige Anmeldungen, die vom Lieferanten oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit (i) einer von uns beauftragten Entwicklung, (ii) einer für uns spezifisch vorgenommenen Änderung eines Produkts oder (iii) im Rahmen der Herstellung eines für uns zu verwendenden Werkzeugs entwickelt werden („**Neue Schutzrechte**“), gehören uns und sind durch die Zahlung des Preises der Lieferungen und/oder Leistungen abgegolten. Die Neuen Schutzrechte werden hiermit vom Lieferanten – soweit rechtlich zulässig – mit der Entstehung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand im Voraus auf uns übertragen; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Wir haben das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuen Schutzrechte. Der Lieferant nutzt Neue Schutzrechte ausschließlich für die Zwecke des Vertrags.
- (2) Soweit die Rechteübertragung nach Ziff. 10(1) rechtlich nicht möglich ist, räumt der Lieferant uns hiermit das unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche, weltweite, kostenlose, dauerhafte, unterlizenzierbare und übertragbare Recht ein, die Vertragsprodukte und/oder Leistungen in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form und in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen.
- (3) Der Lieferant wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der Lieferant zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit uns heranzieht, sicherstellen, dass die in dieser Ziff. 10 beschriebenen Rechte zeitlich unbegrenzt und ohne zusätzliche Vergütung (einschließlich einer möglichen Erfindervergütung) oder anderer Restriktionen an uns eingeräumt werden können.
- (4) Soweit die bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte oder der Leistungen des Lieferanten durch uns ein Nutzungsrecht an den nicht an uns gemäß vorstehenden Ziffern zu übertragenden oder zu lizenzierenden Rechten des Lieferanten voraussetzt, räumt der Lieferant uns hiermit ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes und kostenloses Nutzungsrecht, beschränkt auf die bestimmungsgemäße Nutzung, an diesen Rechten ein.

§ 11

Gewährleistung und Pflichten des Lieferanten

- (1) Unbeschadet anderer Gewährleistungen aus den Vereinbarungen der Parteien oder aus anderen Rechtsgründen sichert der Lieferant zu, dass die Vertragsprodukte und die für die Herstellung der Vertragsprodukte im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten verwendeten Teile oder Materialien:

- a) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind,
 - b) in jeder Hinsicht den Spezifikationen und, sofern anwendbar, Mustern, Pflichtenheften oder Zeichnungen entsprechen; insbesondere müssen etwaige Gewichte, Maße, Zeichen, Legenden, Worte, Angaben oder Beschreibungen, die auf die gemäß der vertraglichen Vereinbarung gelieferten Vertragsprodukte oder Behälter/Container gestempelt, gedruckt oder anderweitig dort angebracht werden (einschließlich etwaiger geforderter Angaben des Ursprungslands) oder auf die Vertragsprodukte Bezug nehmen, korrekt sein und allen Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen,
 - c) neu und ungebraucht sind, aus solidem Material bestehen und solide verarbeitet und frei von Mängeln sind (verborgene oder andere Mängel),
 - d) allen zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften für das Design, die Herstellung, den Verkauf, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Sicherheitsstandards und die Verwendung der Vertragsprodukte entsprechen,
 - e) frei von Rechten Dritter sind,
 - f) alle Informationen, Warnhinweise, Anleitungen oder Dokumente enthalten, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Verbrauch, Transport und die Entsorgung der Vertragsprodukte relevant sind, und
 - g) den Zusicherungen und Gewährleistungen in den Prospekten, Unterlagen und dem Werbematerial des Lieferanten entsprechen, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Neben den uns aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten oder aus anderen Rechtsgründen zustehenden Gewährleistungen sichert der Lieferant zu, dass alle Leistungen (i) mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren und gutem Urteilsvermögen erbracht werden, wie sie von anerkannten professionellen Anbietern ähnlicher Leistungen eingesetzt werden, (ii) unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze erbracht werden und (iii) dergestalt erbracht werden, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
- (3) Die Gewährleistungen des Lieferanten gelten für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Übergabe der Vertragsprodukte an uns am Erfüllungsort, ab der Abnahme durch uns gemäß Ziff. 9(2) oder ab Fertigstellung der Leistungen (ausschlaggebend ist der spätere Zeitpunkt) oder für einen vom deutschem Recht oder zwischen den Parteien festgelegten längeren Zeitraum.

§ 12

Mängelansprüche

- (1) Entsprechen die gelieferten Vertragsprodukte nicht den Gewährleistungen des Lieferanten, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei Mängeln von Vertragsprodukten können wir nach unserer Wahl Nachbesserung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Befindet sich der Lieferant im Verzug mit der Nacherfüllung oder ist Gefahr im Verzug, sodass der Lieferant nicht mehr rechtzeitig zur Nacherfüllung aufgefordert werden kann, können wir die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich, wenn möglich vor Ausführung der Arbeiten, informieren.
- (3) Treten an einer Lieferung von Vertragsprodukten Mängel auf, welche die Annahme rechtfertigen, dass auch weitere Lieferungen mangelhaft sind, so können wir die Annahme aller bereits verbindlich bestellten weiteren Lieferungen ablehnen, solange der Lieferant nicht nachweist, dass die weiteren Lieferungen mangelfrei sind. Im Zweifel ist eine solche Annahme gerechtfertigt, wenn 3 % der Gegenstände aus der gelieferten Menge dasselbe Mangelbild aufweisen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die gesamte bereits gelieferte Menge als mangelhaft zu rügen, selbst wenn sich das Mangelbild erst bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Gegenstände zeigt.

§ 13

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Sofern die Vertragsprodukte oder Leistungen des Lieferanten zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Der Lieferant wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von den Vertragsprodukten oder Leistungen ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen. Insbesondere wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die notwendige Dokumentation übergeben, die die Übereinstimmung der Vertragsprodukte und Leistungen des Lieferanten mit allen anwendbaren Richtlinien und Standards belegt. Der Lieferant trägt die Kosten solcher Maßnahmen, soweit er die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu vertreten hat.
- (2) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsprodukte oder Leistungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung von Vertragsprodukten oder Erbringung einer Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die uns hieraus entstehen, zu ersetzen und uns von allen hieraus resultierenden

Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant dies zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Versicherung

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten die üblichen Versicherungen zu branchenüblichen und für uns zufriedenstellenden Konditionen ab und hält diese Versicherungen aufrecht. Der Lieferant legt uns auf entsprechendes Verlangen einen Versicherungsnachweis vor. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz die Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Vertragsprodukte und Leistungen nicht beschränkt.

§ 15 Ersatzteile

Soweit auf die Vertragsprodukte anwendbar, hält der Lieferant für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Vertragsprodukte kompatible Ersatzteile bereit, die den in den Vertragsprodukten enthaltenen Teilen im Hinblick auf Funktion und Qualität im Wesentlichen gleichwertig sind, oder er stellt zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen für uns gleichwertige Lösungen bereit.

§ 16 Höhere Gewalt

Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unruhen und andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat an, werden die Parteien die Verpflichtungen beider Seiten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung bei der Beschaffung einer alternativen Bezugsquelle für den Kauf der Vertragsprodukte und Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, soweit erforderlich.

§ 17 Compliance

- (1) Der Lieferant und die beim Lieferanten beschäftigten Personen sind im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze, Datenschutzgesetze, Arbeitsgesetze und Kartell- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten.
- (2) Der Lieferant, dessen Management und seine Beschäftigten werden (i) Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (ii) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
- (3) Der Lieferant wird stets für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten, sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen gewährleisten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zu unterrichten, sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt.

§ 18 Unterauftragnehmer, Vorlieferanten

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Vertragsprodukte oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte (z.B. Unterauftragnehmer) erbringen zu lassen. Die Einschaltung Dritter entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit. Das Verhalten Dritter, die er zur Erbringung seiner vertraglichen Pflicht uns gegenüber einschaltet, wird dem Lieferanten vollumfänglich zugerechnet.
- (2) Der Lieferant steht für das Verschulden seiner Vorlieferanten in der Bezugskette wie für eigenes Verschulden ein.

§ 19 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Lieferant aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Lieferant das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.

§ 20

Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Diese AEB und die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.